

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/7 1Ob514/83, 7Ob580/83, 7Ob676/83, 9Ob113/00h, 1Ob246/02m, 1Ob77/03k, 10Ob39/12a, 3Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.02.1983

Norm

ABGB §1295 Abs1 II d4b1

Rechtssatz

Das Abweichen einer Mehrzahl von Schifahrern von einer markierten oder durch Präparierung gewidmeten Piste allein löst eine Sicherungspflicht des Pistenhalters für die durch Abweichung entstandene, nicht markierte und nicht präparierte Abfahrt nicht aus. Eine Sicherungspflicht könnte nur bestehen, wenn die durch wiederholte Benutzung entstandene Ausfahrt die Gefahr mit sich bringt, dass Benutzer der Piste ein Abweichen von dieser nicht erkennen können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 514/83

Entscheidungstext OGH 07.02.1983 1 Ob 514/83

Veröff: ZVR 1984/141 S 149

- 7 Ob 580/83

Entscheidungstext OGH 14.04.1983 7 Ob 580/83

- 7 Ob 676/83

Entscheidungstext OGH 01.09.1983 7 Ob 676/83

Veröff: RZ 1984/50 S 151 = ZVR 1985/101 S 182

- 9 Ob 113/00h

Entscheidungstext OGH 31.05.2000 9 Ob 113/00h

Vgl auch; Beisatz: Eine Verkehrssicherungspflicht für außerhalb der eigentlichen Piste gelegene Geländeabschnitte auch bei einer Verbreiterung der Piste zufolge häufigen Befahrens durch Schifahrer tritt nur dann ein, wenn die Grenze zwischen der dem Befahren gewidmeten Piste und dem freien Gelände im Gegensatz zum vorliegenden Fall nicht gekennzeichnet ist. (T1)

- 1 Ob 246/02m

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 246/02m

Beisatz: Der Pistenhalter hat grundsätzlich nur den von ihm organisierten Schiraum - also die ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten Schipisten und die ausdrücklich gewidmeten Schirouten -, nicht aber das freie Schigelände außerhalb dieses Raums, demnach auch nicht "wilde" Abfahrten zu sichern. (T2)

- 1 Ob 77/03k

Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 77/03k

Vgl aber; Beisatz: Hat der Betreiber einer Schipiste konkret Kenntnis davon, dass von ihm beförderte Schifahrer pistenähnliches freies Gelände üblicherweise (auch) benutzen, dann trifft ihn die vertragliche (Neben)Pflicht, von ihm dort geschaffene Gefahrenquellen (hier: überirdisch verlegter Zuleitungsschlauch zu einer Schneekanone) entsprechend abzusichern. (T3)

- 10 Ob 39/12a

Entscheidungstext OGH 23.10.2012 10 Ob 39/12a

Auch

- 3 Ob 14/18g

Entscheidungstext OGH 25.04.2018 3 Ob 14/18g

- 1 Ob 239/20h

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 1 Ob 239/20h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0023641

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at